

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der LLT Applikation GmbH

I. Allgemeine Vertragsbedingungen und Geltungsbereich

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der LLT Applikation GmbH, nachfolgend LLT genannt, gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, nachfolgend AVB genannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir hiermit nicht an. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers unsere vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen.
2. Eine Änderung dieser AVB bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Die vorliegenden AVB gelten auch für nachfolgende Aufträge, Ersatzlieferungen, Dienstleistungsaufträge, Werkverträge und auch gemischte Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
4. Diese AVB finden nur Anwendung, wenn der Käufer ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt auch für Käufer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
5. Die Vertragssprache ist deutsch.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote und darin enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Termine, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns 4 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist benannt ist. Alle betreffenden Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
2. Ein endgültiger Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag aus anderen Gründen ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für dessen Inhalt alleinig unser Angebot entscheidend.
3. Haben Käufer und Verkäufer gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung und/oder Leistung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
4. Sofern für die Durchführung des Vertrags eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausführungsgenehmigung.
5. An unseren Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen und anderen Angebotsunterlagen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten

nicht zugänglich gemacht oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden.

6. Alle uns vom Käufer zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich.
7. Wir liefern die in der Auftragsbestätigung genannte Ware und – soweit vereinbart – Dienstleistungen sowie Software mit den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen.
8. Dienstleistungen sind durch unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragte Dritte an den von uns gelieferten Waren erbrachte Leistungen, wie Installationen, Reparaturen, Service- und Wartungsarbeiten sowie die Lohnveredelung von Material, Bauteilen und Komponenten, die der Kunde bestellt, auf unseren Laserbearbeitungsanlagen.
9. Software wird in ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert, d.h. der zugehörige Quellcode ist kein Vertragsgegenstand.
10. Wir liefern Waren, Dienstleistungen und Software mit der von uns oder dem Hersteller vorgesehenen und beigestellten Dokumentation (CD und/oder gedruckte Handbücher).
11. Der Käufer bestimmt selbst die Zusammenstellung und Verwendung der von uns gelieferten Waren, Dienstleistungen und Software. Wir beraten ihn dabei nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
12. Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration und Einweisung gehören nur dann zu unseren Pflichten, wenn wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als vereinbart. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, in EURO, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung, Zoll-, Handlings- und Bankgebühren.
2. In unseren Angeboten, Preisinformationen und in der Auftragsbestätigung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Dies gilt bei Exportlieferungen auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben. Es gelten generell die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersätze.
3. Sofern nichts anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei uns. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Unberechtigt einbehaltene Skontoabzüge werden nachgefordert. Zahlungen des Käufers können auf seine älteren Schulden entgegen eventuell vereinbarter Tilgungsregeln angerechnet werden. Über die konkret angewandte Verrechnungsart informieren wir den Käufer umgehend. Bei verspäteter Zahlung werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, bankmäßige Zinsen und Provisionen berechnet. Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Auch Mängelrügen und Beanstandungen, gleich auf welchem Grund sie beruhen, berechtigen nicht zur Zurückbehaltung einer Zahlung.
4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich mindern und die die Bezahlung unserer offenen Forderungen gefährden, sind wir für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen

berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen oder nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Insbesondere dürfen wir dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.

5. Die Aufrechnung kann der Käufer nur erklären, wenn seine unbestrittenen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als der rechtskräftig festgestellte oder von uns schriftlich anerkannte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die LLT behält sich das Recht der Vorauskasse vor.

IV. Lieferung und Leistungen

1. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, ist Lieferung „ex Works“ unsere Adresse (INCOTERMS 2012) vereinbart.
2. Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Käufers.
3. Sofern nicht extra vereinbart, erfolgt der Versand nach unserer Wahl per Post, Bahn, Paketdienst oder Spedition. Falls frachtfreie Lieferung vereinbart ist, werden in allen Fällen nur normale Frachtkosten übernommen. Mehrkosten für Luft- und Seefracht, Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Eine Versicherung des Frachtgutes erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Rechnung.
4. Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und –fristen gelten immer nur als annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt, d.h. insbesondere bei der Klärung aller technischen Einzelheiten mitwirkt, uns vereinbarte Unterlagen und Dokumente vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt sowie in vollem Umfang und pünktlich vereinbarte Anzahlungen oder Zahlungssicherheiten leistet.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie die Zahlungspflicht des Käufers unsere Geschäftsadresse.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
7. Bei Lohnaufträgen gelten Mehrlieferungen von bis zu 10 % oder Minderlieferungen von bis zu 5 % der Bestellmenge als vertragsgemäße Erfüllung. Beigestelltes Material wird, soweit nicht anders festgelegt, für den betreffenden Auftrag verwendet und aufgebraucht. Dabei kann es sowohl zu Mehr- als auch Minderlieferungen über bzw. unter den angegebenen Werten kommen.
8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaftsmeldung mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

9. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage ist der Zeitpunkt der Übernahme oder - soweit vereinbart - der Inbetriebnahme maßgebend.

10. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung oder Leistung einschließlich der vereinbarten Abnahme abgeschlossen ist und der Verkäufer dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmevereinbarung mitgeteilt und den Käufer zur Abnahme aufgefordert hat.

Die Lieferung oder Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn seit der Lieferung oder Inbetriebnahme zwei Wochen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung bereits begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Inbetriebnahme eine Woche vergangen ist und der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

11. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Krieg, Aufruhr, Aussperrungen, behördliche Anordnung und Verzögerungen in der Lieferzufuhr entbinden den Verkäufer von der Lieferverpflichtung bzw. verlängern die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung für die LLT infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung unmöglich oder unzumutbar, ist die LLT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger und bedingter – Forderungen aus auf Grundlage dieser AVB vereinbarten Lieferungen sowie der Saldoforderung aus dem Kontokorrent der vorgenannten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten i. S. v. § 950 BGB und weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die gesicherten Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder zum Teil Sicherheiten frei.
3. Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Verarbeitungen erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. An der neuen Sache steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen zu. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käu-

fers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.

6. Alle bezüglich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist jedoch berechtigt, diese im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen, solange wir die Einzugsermächtigung nicht wegen Zahlungsverzug des Käufers widerrufen.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Anlieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
2. Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffheitsgarantie i.S.d. §443 BGB dar, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.
3. Beanstandungen müssen vor Verwendung oder Weiterverarbeitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware mit genauer Angabe des Mangels schriftlich gemeldet werden, andernfalls gilt die Ware als anstandslos angenommen.
4. Der Käufer kann, wenn der Kaufgegenstand mangelhaft ist, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder aber die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache kann der Käufer jedoch erst verlangen, wenn wir die Beseitigung des Mangels mindestens zweimal erfolglos versucht haben oder die Beseitigung des Mangels unmöglich oder unzumutbar oder von uns abgelehnt worden ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen reduzieren.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
6. Der Verkäufer trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
7. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Käufer, soweit die Nacherfüllung auf Wunsch oder Veranlassung des Käufers an einem anderen Ort als dem Lieferort erfolgt.
8. Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
9. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag erstatten wir den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für den bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzen.
10. Der Käufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung zu sorgen.
11. Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.
12. Werden ohne unsere Zustimmung Änderungen an unseren Lieferungen und Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Gewährleistungsrechte.
13. Die Gewährleistung erlischt ebenso bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Montage bzw. Inbetriebsetzung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder auch durch mangelhafte Infrastruktur (Baugrund, Temperatur, Feuchtigkeit, chemische oder elektrische Einflüsse) durch den Käufer oder Dritte.
14. In den vorgenannten Fällen steht uns ein Anspruch auf Ersatz unserer Aufwendungen für Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn unsere Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder unserer Produktspezifikation oder unserer Bedienungshinweise verwendet werden. Gleiches gilt, wenn unsere Leistungen zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz unserer Produktspezifikation oder unseren Bedienungshinweisen widerspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.
15. In Abweichung von den vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Herstellergarantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Verkäufers unberührt.

Rechtsmängel

16. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
17. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
18. Die in Abschnitten VI.16 und 17 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich Abschn. VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschn. VI.16 und 17 ermöglicht,
 - dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

VII. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Verkäufer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.
4. Die Haftung für einen von uns verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Käufer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Verletzt der Käufer seine unter V.8. beschriebene Pflicht, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Unsere Haftung aus einer von uns übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Vereinbarungen, sondern nach den Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Soweit nicht in dieser Ziffer VII. etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

VIII. Haftung bei Lohnaufträgen

1. Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt.
2. Zu einer Prüfung der uns überlassenen Teile, Rohstoffe oder sonstigen Materialien sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Auftraggeber übernommen werden.
3. Sollten die uns überlassenen Teile, Rohstoffe oder sonstigen Materialien infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten durch uns hergeleitet werden. Sollten Teile wegen Materialfehler unverwendbar werden, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.
4. Falls Teile wegen Bearbeitungsfehler unverwendbar werden, so gehen bis zu 5% zu Lasten des Bestellers. Darüber hinaus werden wir aus uns frachtfrei einzusendendem Material neue Teile ohne Berechnung bearbeiten.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung/Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer hat uns hierbei zu unterstützen.
2. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck ver-

wendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

X. Rechte an Software

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Ist von uns gelieferte Software auf Hardware installiert und ausdrücklich als OEM-Software bezeichnet, darf die erworbene Software nur gemeinsam mit der Hardware einem Dritten überlassen werden. Von uns gelieferte Datenträger mit Kopien der OEM-Software sind lediglich Sicherungs- oder Recovery-Datenträger; sie sind nicht selbständig übertragbar.
3. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.
4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Lieferhemmnisse

1. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, insbesondere behördliche Maßnahmen sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, verpflichten uns erst nach Beseitigung des Hemmnisses, die Lieferung auszuführen. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Lieferschwierigkeiten für Rohstoffe, Energie oder Vor- und Zwischenprodukte, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind. Beginn und Ende solcher Lieferhemmnisse teilen wir dem Käufer mit.
2. Die in Ziffer 1. genannten Lieferhemmnisse berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen des Käufers.

XII. Rücktritts- und Kündigungsklausel

1. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens stellt oder ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. Gleiches gilt, wenn ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt und das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung (InsO) angeordnet hat.
3. Darüber hinaus bestehen die in diesen AVB bestimmten Rücktrittsrechte.

XIII. Umweltklausel/Verpackungen

1. Der Käufer hat bei der Entsorgung der Ware unsere warenbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierte Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

XIV. Verjährungsfristen bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XV. Anti-Korruption / Compliance / Exportkontrolle

1. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahe stehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Diese Pflicht gibt der Besteller an in seinem Auftrag handelnde Dritte weiter.
2. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Käufers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Käufers handeln und vom Käufer entsprechend zu verpflichten sind.
3. Der Besteller verpflichtet sich, Informationen die die Exportkontrolle betreffen, z.B. Informationen zur Einreihung in den Warentarif oder zur Prüfung gegen etwaige Embargos sowie das Endverbleibsland, der LLT zugänglich zu machen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, gegebenenfalls auf Nachfrage eine Verbringungsbestätigung für umsatzsteuerliche Zwecke auszufüllen und der LLT zugänglich zu machen.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen der Firmensitz des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Dieser ist jedoch berechtigt, Klage auch am Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

XVII. Anwendbares Recht

1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das deutsche Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XVIII. Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.